

Gemeindewerke Quierschied
Rathausstraße 9
66287 Quierschied

Name, Vorname
Straße
PLZ/ Ort
Telefonnummer (bitte unbedingt angeben wegen Erreichbarkeit für Zählerabnahmen)

Gebührenbefreiung für einen Gartenwasserzähler

Sehr geehrte Damen und Herren,

an meinem/ unserem Anwesen in Quierschied, _____
habe ich/ haben wir einen geeichten Gartenzähler installiert. Dieser Zähler ist nach den Vorschriften der DIN 1988 Teil 2 fachgerecht eingebaut worden und verfügt über einen Rückflussverhinderer. Einen Auszug der DIN 1988 Teil 2 habe ich/ haben wir mit den Antragsformularen erhalten.

Ich versichere/ Wir versichern, dass das an diesem Zähler entnommene Wasser ausschliesslich für die Bewässerung meines/ unseres Gartens verwendet und keinesfalls in die örtliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Ich beantrage/ Wir beantragen als Grundstückseigentümer

- a) die Abnahme des Zählers
- b) die Befreiung von der Abwasserbeseitigungsgebühr für die an diesem Zähler entnommene Wassermenge ab der Abnahme.

Ich bin/ Wir sind darüber informiert, dass im Jahr des Ablaufs der Eichung bis spätestens zum Jahresende ein neuer geeichter Zähler installiert werden bzw. eine Eichung des vorhandenen Zählers vorgenommen werden muss, andernfalls keine weitere Befreiung von der Abwasserbeseitigungsgebühr möglich ist. Die Kosten der Neuinstallation bzw. der Eichung des Zählers werden von mir/ uns getragen. Der Zählerstand mit Ausbaudatum des alten Zählers und die Zählernummer des Austauschzähler wird den Gemeindewerken zur Kenntnis gebracht.

Quierschied, _____

Unterschrift/en Grundstückseigentümer

Anlagen: Auszug aus der DIN 1988 Teil 2

DIN 1988 Teil 2

9. Meß- und Zähleinrichtungen

9.1 Wasserzähler

9.1.1 Begriff und Zweck

Kaltwasserzähler sind Volumenmeßgeräte für Wasser mit einer Temperatur bis 30 °C. Sie müssen der Eichordnung, Anlage 6 „Messgeräte für Volumenmessung von strömendem Wasser“, Abschnitt I-„Volumenmeßgeräte für Kaltwasser“ und DIN ISO 4064 Teil I entsprechen.

9.1.2 Einbau

Wasserzähler sind in der Regel im Inneren des Gebäudes – nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand – an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Auf DIN 18012 (Hausanschlußraum) wird hingewiesen. Wasserzähler sind Bestandteil der Wasserzählanlage. Sie besteht – in Fließrichtung gesehen – z.B. aus:

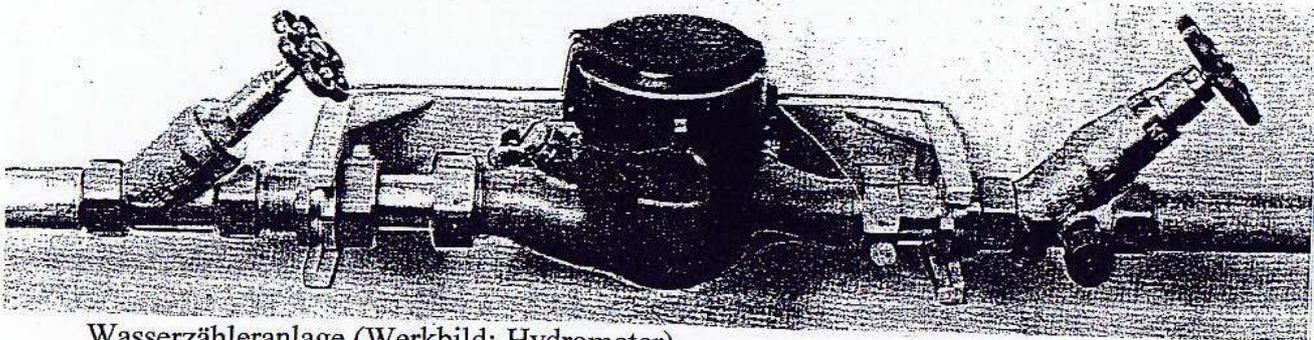
- Absperrarmatur
- gegebenenfalls Rohrstück als Vorlaufstrecke
- Wasserzähler
- Längenveränderliches Ein- und Ausbaustück
- Absperrarmatur
- Rückflußverhinderer

Bei Neuanlagen und bei Veränderungen alter Anlagen sind Halterungen, z.B. Wasserzählerbügel, für Hauswasserzähler einzubauen.

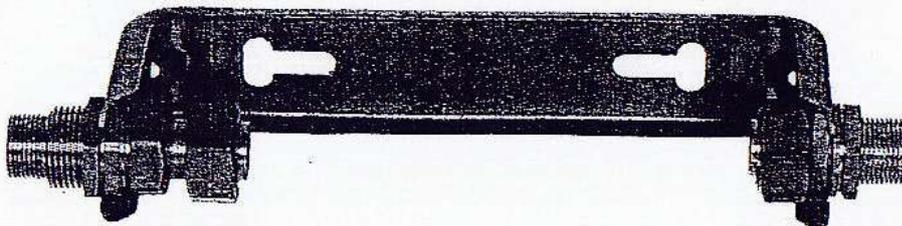
Alle Wasserzähler sind so zu befestigen, dass bei ausgebautem Wasserzähler die auftretenden Kräfte aufgenommen werden können.

Wasserzählanlagen sind so auszuführen, dass bei Wasserzählerwechsel austretendes Wasser aufgefangen oder abgeleitet werden kann.

Fest installierte Umgehungsleitungen sind aus hygienischen Gründen nicht zulässig.



Wasserzähleranlage (Werkbild: Hydrometer)



Wasserzählerbügel mit längenveränderlichem Ein- und Ausbaustück (Werkbild: Zenner)

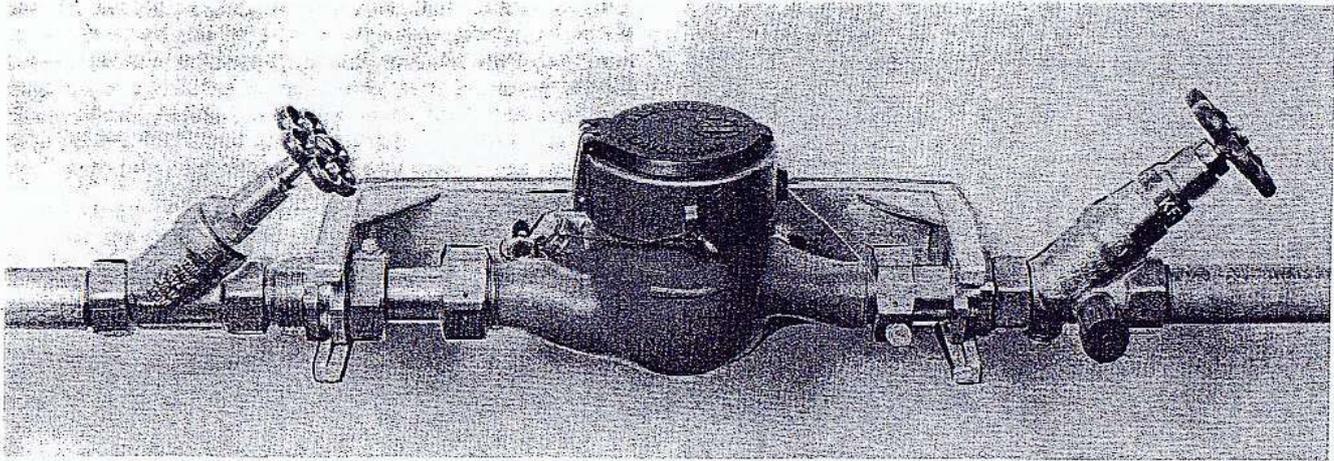


Bild K 38. Wasserzähleranlage (Werkbild: Hydrometer)

Es ist bekannt, daß der Einbau der Wasserzähleranlage immer wieder erhebliche Schwierigkeiten bereitet, wenn nicht schon bei der Planung ein entsprechender Raum dafür vorgesehen wird. Außer bei der frostsicheren Unterbringung des Zählers als wichtigste Einbaubedingung fordert man heute einen jederzeit gut zugänglichen Platz, damit die Auswechslung, vor allem auch die Zählerableseung, möglichst schnell, sorgfältig und reibungslos vorgenommen werden kann. Mit Rücksicht hierauf sollte gegebenenfalls auch eine längere Zuleitung in Kauf genommen werden.

Wasserzähler müssen so gebaut sein, daß die Leitung beim Auswechseln des Zählers an der Einbaustelle um mindestens 3 bis 4 mm nachgibt. Da dieses meistens nicht gewährleistet werden kann, müssen Paßstücke mit längenveränderlichen Verschraubungen eingebaut werden.

In DIN 1988 Teil 4 Abschnitt 4 wird gefordert, daß bestehende Wasserzähleranlagen, die noch keinen Rückflußverhinderer besitzen, spätestens drei Jahre nach Veröffentlichung dieser Norm mit einem Rückflußverhinderer ausgerüstet sein müssen. Diese Sanierung der Altanlagen wird in den meisten Fällen nur durch den Einbau eines Einsteckrückflußverhinderers aus Kunststoff möglich sein, der in den Auslaufstutzen des Wasserzählers eingesteckt wird. Dazu ist es erforderlich, den Auslaufstutzen alter Wasserzähler etwas aufzubohren.

Im Rahmen von Großversuchen mit Einsteckrückflußverhinderern bei einigen Wasserversorgungsunternehmen zeigten sich in manchen Fällen Rattergeräusche („Klappern“), die durch den Einbau eines Nachfolgemodells des Rückflußverhinderers oder eines anderen Fabrikats beseitigt werden konnten. Auf die Verwendung eines Rückflußverhinderers durch Wiederausbau desselben zu verzichten, ist nicht erwünscht. In anschließenden Laboruntersuchungen konnten diese Rattergeräusche nicht reproduziert werden. Als Ursachen für diese Geräusche werden

angeführt: defekte Armaturen, Luftansammlungen in der Hausinstallation und Abnutzung oder zu großes Spiel des Führungstiftes in dem Rückflußverhinderer. Den Herstellern von Einsteckrückflußverhinderern sind diese Probleme bekannt; es ist damit zu rechnen, daß alsbald Abhilfe geschaffen wird.

Wasserzähler sind spannungsfrei einzubauen. Die Wasserzähleranlagen sind so zu befestigen, daß bei eingebautem und ausgebautem Wasserzähler die auftretenden Kräfte aufgenommen werden. Bei Hauswasserzählern sind Halterungen, z. B. Wasserzählerbügel, zu verwenden, bei Großwasserzählern Stützkonstruktionen und Verankerungen.

Ferner wird gefordert, daß das beim Auswechseln der Wasserzähler unvermeidlich austretende Wasser aufgefangen und abgeleitet werden muß, ohne Schaden anzurichten. Da normalerweise eine Fußbodenentwässerung unter der Wasserzähleranlage nicht vorhanden oder zu kostspielig ist, ergibt sich die Forderung, die Zähleranlage in ausreichendem Abstand über dem Fußboden einzubauen, um einen Eimer darunter aufstellen zu können.

Für größere Anschlußleitungen (ab NW 50), bei denen das austretende Wasser nicht mehr mit einem Eimer aufgefangen werden kann, sollte, wenn irgend möglich, eine Fußbodenentwässerung vorgesehen werden.

Festinstallierte Umgehungsleitungen, z. B. für Löschwasser, sind aus hygienischen Gründen nicht zulässig. Kann ein Abnehmer auch kurzzeitig nicht auf Wasser verzichten, z. B. Krankenhaus, so können zwei oder mehrere parallel geschaltete Wasserzähler vorgesehen werden. Bei der Installation von mehreren parallel geschalteten Zählern ist konstruktiv sicherzustellen, daß die Zähler möglichst gleichmäßig belastet werden.

Der Anschluß von abnehmerseitigen Anlagen vor dem Wasserzähler ist nicht zulässig.

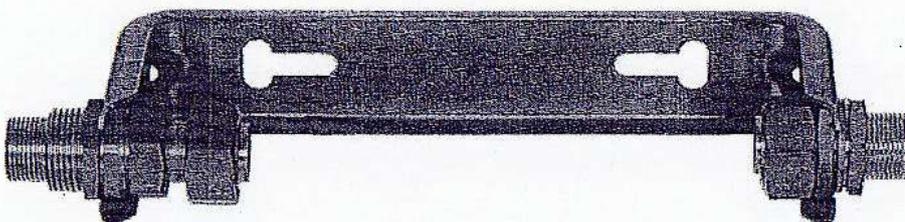


Bild K 39. Wasserzählerbügel mit längenveränderlichem Ein- und Ausbaustück (Werkbild: Zenner)